

Die neuen Regelungen über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen in Japan

*Yuko Nishitani **

Durch das japanische Gesetz über die teilweise Reform des Zivilprozessgesetzes (ZPG)¹ und des Zivilsicherungsgesetzes (ZSG)² sind neue Regelungen über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen eingeführt worden³. Die folgende Übersetzung gibt die einschlägigen Vorschriften wieder.

I. ZIVILPROZESSGESETZ

Im Zweiten Abschnitt „Gerichte“ des Ersten Buches „Allgemeine Vorschriften“ des ZPG wird das Erste Kapitel „Zuständigkeit der japanischen Gerichte“ mit den folgenden Vorschriften eingeführt:

Art. 3-2 [Zuständigkeit aufgrund des Wohnsitzes des Beklagten usw.]

1. Die japanischen Gerichte sind für Klagen gegen eine natürliche Person zuständig, wenn ihr Wohnsitz in Japan liegt, wenn in Ermangelung bzw. Unbekanntheit des Wohnsitzes ihr Aufenthalt in Japan liegt, oder wenn sie in Ermangelung bzw. Unbekanntheit ihres Aufenthaltes vor der Klageerhebung ihren Wohnsitz in Japan hatte (mit Ausnahme des Falles, dass sie nach der Aufgabe ihres letzten Wohnsitzes in Japan einen Wohnsitz im Ausland gegründet hatte).
2. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes sind die japanischen Gerichte zuständig für Klagen gegen einen Botschafter, einen Gesandten oder einen sonstigen Japaner, der sich in einem ausländischen Staat befindet und die Immunität vor dessen Gerichtsbarkeit genießt.
3. Die japanischen Gerichte sind für Klagen gegen eine juristische Person oder eine sonstige Körperschaft bzw. Stiftung zuständig, wenn ihre nichtgewerbliche bzw. gewerbliche Hauptniederlassung in Japan liegt, oder wenn in Ermangelung bzw. Unbekanntheit ihrer Niederlassungen der Wohnsitz ihres Hauptgeschäftsführers oder sonstigen organschaftlichen Vertreters in Japan liegt.

* Besonderer Dank gilt Frau Diplom-Übersetzerin *Karla Rupp-Alene* und Herrn Prof. Dr. *Stefan Wrška* für das Korrekturlesen und ihre wertvollen Hinweise.

1 Gesetz Nr. 109 vom 26.6.1998.

2 Gesetz Nr. 91 vom 22.12.1988.

3 Gesetz Nr. 36 vom 2.5.2011 (Inkrafttreten am 1.4.2012).

Art. 3-3 [Zuständigkeit für Klagen aus einer vertraglichen Verpflichtung usw.]

Nachstehende Klagen können unter den jeweiligen Umständen vor japanischen Gerichten erhoben werden:

1. Klagen, die einen Anspruch auf Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zum Gegenstand haben; Klagen, die einen Anspruch aus einer im Zusammenhang mit einer vertraglichen Verpflichtung durchgeführten Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. entstandenen ungerechtfertigten Bereicherung, einen Anspruch auf Schadensersatz aufgrund der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, oder einen sonstigen Anspruch im Zusammenhang mit einer vertraglichen Verpflichtung zum Gegenstand haben:	Wenn der im Vertrag festgelegte Erfüllungsort der betreffenden Verpflichtung in Japan liegt, oder wenn gemäß dem im Vertrag gewählten Recht der Erfüllungsort der betreffenden Verpflichtung in Japan liegt;
2. Klagen, die einen Anspruch auf Zahlung aufgrund eines Wechsels bzw. eines Schecks zum Gegenstand haben:	Wenn der Zahlungsort des Wechsels bzw. des Schecks in Japan liegt;
3. Klagen, die einen vermögensrechtlichen Anspruch zum Gegenstand haben:	Wenn sich der in Anspruch genommene Gegenstand in Japan befindet, oder wenn sich im Falle der Klage auf Geldzahlung ein pfändbares Vermögen des Beklagten in Japan befindet (mit Ausnahme des Falles, dass dessen Vermögenswert erheblich niedrig ist);
4. Klagen gegen Personen, die eine nichtgewerbliche oder gewerbliche Niederlassung haben, in Bezug auf den Betrieb dieser nichtgewerblichen oder gewerblichen Niederlassung:	Wenn sich die betreffende nichtgewerbliche oder gewerbliche Niederlassung in Japan befindet;
5. Klagen gegen Personen, die in Japan unternehmerische Tätigkeiten ausüben (inklusive ausländischer Gesellschaften im Sinne des Art. 2 Nr. 2 des Gesellschaftsgesetzes (Gesetz Nr. 86 von 2005), die in Japan dauerhaft gewerbliche Tätigkeiten ausüben):	Wenn sich die betreffende Klage auf die Tätigkeiten dieser Personen in Japan bezieht;

6. Klagen aufgrund Forderungen an Schiffen bzw. sonstiger Forderungen, die durch Schiffe gesichert sind:	Wenn sich die Schiffe in Japan befinden;
7. Folgende Klagen bezüglich Gesellschaften oder sonstiger Körperschaften bzw. Stiftungen:	Im Falle, dass die Körperschaft oder die Stiftung eine juristische Person ist, wenn sie in Japan errichtet worden ist; im Falle, dass sie keine juristische Person ist, wenn ihre nichtgewerbliche oder gewerbliche Haupt- niederlassung in Japan liegt;
(a) Klagen einer Gesellschaft oder sonstigen Körperschaft gegen eines ihrer Mitglieder bzw. gegen ein ehemaliges Mitglied, Klagen eines Mitglieds gegen ein Mitglied bzw. ehemaliges Mitglied, oder Klagen eines ehemaligen Mitglieds gegen ein Mitglied, die sich auf den Status als Mitglied gründen;	
(b) Klagen einer Körperschaft oder Stiftung gegen eine ihrer Führungspersonen bzw. gegen eine ehemalige Führungsperson, die sich auf den Status als Führungsperson gründen;	
(c) Klagen einer Gesellschaft gegen einen ihrer Gründer bzw. gegen einen ehemaligen Gründer oder gegen einen ihrer Prüfer bzw. gegen einen ehemaligen Prüfer, die sich auf den Status als Gründer oder Prüfer gründen; oder	
(d) Klagen eines Gläubigers der Gesellschaft oder sonstigen Körperschaft gegen eines ihrer Mitglieder bzw. gegen ein ehemaliges Mitglied, die sich auf den Status als Mitglied gründen:	
8. Klagen bezüglich einer unerlaubten Handlung:	Wenn der Ort, an dem sich die unerlaubte Handlung ereignet hat, in Japan liegt (mit Ausnahme des Falles, dass der Erfolg einer im Ausland vorgenommenen schädigenden Handlung in Japan eingetreten ist und unter regelmäßigen Umständen das Eintreten dieses Erfolges in Japan nicht vorausgesehen werden konnte).

9. Klagen auf Schadensersatz aufgrund einer Schiffskollision oder eines sonstigen Unfalls auf dem Meer:	Wenn der Ort, den das geschädigte Schiff zuerst erreicht hat, in Japan liegt;
10. Klagen bezüglich einer Hilfsleistung in Seenot:	Wenn der Ort, an dem die Hilfsleistung erbracht wurde, oder der Ort, den das gerettete Schiff zuerst erreicht hat, in Japan liegt;
11. Klagen bezüglich einer unbeweglichen Sache:	Wenn sich die unbewegliche Sache in Japan befindet;
12. Klagen über das Erbrecht bzw. das Pflichtteilsrecht, oder Klagen bezüglich des Vermächtnisses bzw. eines sonstigen Rechtsgeschäfts, das mit dem Tod wirksam wird:	Wenn der Wohnsitz des Erblassers zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge in Japan liegt, wenn in Ermangelung bzw. Unbekanntheit des Wohnsitzes der Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge in Japan liegt, oder wenn in Ermangelung bzw. Unbekanntheit des Aufenthaltes der Erblasser vor der Eröffnung der Erbfolge seinen Wohnsitz in Japan hatte (mit Ausnahme des Falles, dass er nach der Aufgabe seines letzten Wohnsitzes in Japan einen Wohnsitz im Ausland gegründet hatte);
13. Klagen bezüglich einer Erbschaftsforderung oder sonstigen Belastung an der Erbschaft, die nicht unter Klagen der vorstehenden Ziffer fallen:	In einem der in der vorstehenden Ziffer geregelten Fälle.

Art. 3-4 [Zuständigkeit für Klagen bezüglich eines Verbrauchervertrags oder Arbeitsverhältnisses]

1. Handelt es sich um einen zwischen einem Verbraucher (d.h. einer Privatperson [mit Ausnahme des Falles, dass sie zum Zweck oder im Rahmen von unternehmerischen Tätigkeiten Partei eines Vertrages wird]; gleiches gilt auch in den folgenden Vorschriften) und einem Unternehmer (d.h. einer juristischen Person, sonstigen Körperschaft bzw. Stiftung oder einer Privatperson in dem Fall, dass sie zum Zweck oder im Rahmen von unternehmerischen Tätigkeiten Partei eines Vertrages wird; gleiches

gilt auch in den folgenden Vorschriften) abgeschlossenen Vertrag (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen; im folgenden „Verbrauchervertrag“ genannt), kann die Klage vom Verbraucher gegen den Unternehmer vor japanischen Gerichten erhoben werden, wenn der Wohnsitz des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. des Abschlusses des Verbrauchervertrages in Japan liegt.

2. Handelt es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit, die in Bezug auf das Bestehen eines Arbeitsvertrages oder sonstige Angelegenheiten bezüglich eines Arbeitsverhältnisses zwischen einem einzelnen Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber zustande gekommen ist (im folgenden „zivilrechtliche Streitigkeit aus einzelnen Arbeitsverhältnissen“ genannt), kann die Klage vom Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber vor japanischen Gerichten erhoben werden, wenn der Ort, an dem die Arbeit in Erfüllung des Arbeitsvertrags, auf den sich die zivilrechtliche Streitigkeit aus einzelnen Arbeitsverhältnissen bezieht, verrichtet werden soll (wenn dieser Ort nicht bestimmt werden kann, der Ort der Niederlassung, an der der betreffende Arbeitnehmer eingestellt worden ist), in Japan liegt.
3. Die Vorschriften des vorstehenden Artikels werden auf Klagen von Unternehmern gegen Verbraucher aus einem Verbrauchervertrag bzw. Klagen von Arbeitgebern gegen Arbeitnehmer aufgrund einer zivilrechtlichen Streitigkeit aus einzelnen Arbeitsverhältnissen nicht angewendet.

Art. 3-5 [Ausschließliche Zuständigkeiten]

1. Klagen gemäß dem Zweiten Abschnitt des Siebten Buches des Gesellschaftsgesetzes (mit Ausnahme von Klagen, die im Vierten und Sechsten Kapitel desselben Abschnittes geregelt sind) sowie dem Zweiten Kapitel des Sechsten Abschnittes des Gesetzes über die allgemeine Körperschaft und die allgemeine Stiftung juristischer Personen (Gesetz Nr. 48 von 2006) oder entsprechende Klagen betreffend Körperschaften oder Stiftungen, die nach einem anderen japanischen Gesetz bzw. einer Verordnung errichtet wurden, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit japanischer Gerichte.
2. Klagen bezüglich Bucheintragungen oder Registrierungen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit japanischer Gerichte, wenn der Ort, an dem die Bucheintragung oder die Registrierung vorgenommen werden soll, in Japan liegt.
3. Klagen bezüglich des Bestehens bzw. der Wirkung geistigen Eigentums (d.h. geistigen Eigentums im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundlage des geistigen Eigentums [Gesetz Nr. 122 von 2002]), das durch die Gründungsregistrierung entsteht, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit japanischer Gerichte, wenn die Registrierung in Japan erfolgt ist.

Art. 3-6 [Zuständigkeit aufgrund der Pluralität der Parteien oder Ansprüche]

Wenn mit einer Klage mehrere Ansprüche geltend gemacht werden und die japanischen Gerichte nur für einen Anspruch, nicht aber auch für die restlichen Ansprüche zuständig sind, kann diese Klage so lange vor japanischen Gerichten erhoben werden, als jener Anspruch zu den restlichen Ansprüchen in einem engen Zusammenhang steht. Klagen mehrerer Kläger bzw. gegen mehrere Beklagte sind auf die in Art. 38 Satz 1 geregelten Fälle beschränkt⁴.

Art. 3-7 [Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte]

1. Die Parteien können durch Vereinbarung bestimmen, die Gerichte welchen Staates für ihre Klage zuständig sein sollen.
2. Eine Vereinbarung im Sinne des vorstehenden Absatzes kommt so lange wirksam zustande, als sie sich auf Klagen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis bezieht und in Schriftform niedergelegt worden ist.
3. Ist eine Vereinbarung im Sinne des ersten Absatzes in Form elektronischer Daten (d.h. Daten, die in elektronischer Form, magnetischer Form oder einer sonstigen, durch die menschliche Erkenntniskraft nicht wahrzunehmenden Form errichtet und durch den Computer verarbeitet werden; gleiches gilt auch in den folgenden Vorschriften) verfestigt worden, gilt die Vereinbarung als in Schriftform niedergelegt und der vorstehende Absatz wird entsprechend angewendet.
4. Eine Vereinbarung, wonach die Parteien lediglich vor Gerichten eines ausländischen Staates Klage erheben können, kann nicht geltend gemacht werden, solange diese Gerichte rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung der Gerichtsbarkeit verhindert sind.
5. Eine Vereinbarung im Sinne des ersten Absatzes bezüglich in Zukunft aus einem Verbrauchervertrag entstehender Streitigkeiten ist nur in einem der folgenden Fälle wirksam:
 - (1) Wenn sie eine Vereinbarung ist, wonach die Klage auch vor Gerichten des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verbrauchervertrags seinen Wohnsitz hatte, erhoben werden kann (eine Vereinbarung, wonach die Klage lediglich vor den Gerichten des vorgenannten Staates erhoben werden kann, wird abgesehen vom in der folgenden Ziffer geregelten Fall in eine Vereinbarung umgedeutet, wonach die Klageerhebung vor den Gerichten eines anderen Staates nicht verhindert ist); oder

4 Art. 38 Satz 1 ZPG regelt wie folgt: „Wenn die Rechte oder Pflichten, die den Streitgegenstand bilden, mehreren Personen gemeinsam zustehen oder auf denselben tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen beruhen, können diese Personen als Streitgenossen klagen oder verklagt werden.“

- (2) Wenn der Verbraucher der Vereinbarung folgend vor einem Gericht des vereinbarten Staates eine Klage erhoben hat, oder wenn er sich auf diese Vereinbarung berufen hat, als der Unternehmer vor einem japanischen bzw. ausländischen Gericht eine Klage erhoben hat.
6. Eine Vereinbarung im Sinne des ersten Absatzes betreffend in Zukunft entstehender zivilrechtlicher Streitigkeiten aus einzelnen Arbeitsverhältnissen ist nur in einem der folgenden Fälle wirksam:
- (1) Wenn sie eine Vereinbarung ist, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsvertrages getroffen worden ist und vorsieht, dass die Klage auch vor Gerichten des Staates, in dem der derzeitige Arbeitsverrichtungsort liegt, erhoben werden kann (eine Vereinbarung, wonach die Klage lediglich vor den Gerichten des vorgenannten Staates erhoben werden kann, wird abgesehen vom in der folgenden Ziffer geregelten Fall in eine Vereinbarung umgedeutet, wonach die Klageerhebung vor den Gerichten eines anderen Staates nicht verhindert ist); oder
- (2) Wenn der Arbeitnehmer der Vereinbarung folgend vor einem Gericht des vereinbarten Staates eine Klage erhoben hat, oder wenn er sich auf diese Vereinbarung berufen hat, als der Arbeitgeber vor einem japanischen bzw. ausländischen Gericht eine Klage erhoben hat.

Art. 3-8 [Zuständigkeit aufgrund einer rügelosen Einlassung]

Wenn der Beklagte, ohne eine Einrede der Unzuständigkeit japanischer Gerichte zu erheben, zur Hauptsache mündlich verhandelt oder sich im Vorbereitungsverfahren der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache geäußert hat, erlangen die japanischen Gerichte die Zuständigkeit.

Art. 3-9 [Klageabweisung aufgrund besonderer Umstände]

Auch wenn japanische Gerichte für die betreffende Klage zuständig sind (mit Ausnahme des Falles, dass die Klage aufgrund einer Vereinbarung erhoben worden ist, wonach die Klage lediglich vor japanischen Gerichten erhoben werden kann), können sie so lange die Klage insgesamt oder zum Teil abweisen, als sie das Vorliegen besonderer Umstände feststellen, unter denen angesichts der Natur der Streitigkeit, der Belastung des Beklagten zur Prozessführung, des Belegenheitsortes der Beweise oder sonstiger Umstände die Durchführung des Verfahrens und das Eingehen einer Entscheidung durch die japanischen Gerichte die Billigkeit zwischen den Parteien beeinträchtigen oder die Verwirklichung einer angemessenen und zügigen Durchführung des Verfahrens verhindern würden.

Art. 3-10 [Ausschluss der Anwendung im Falle einer ausschließlichen Zuständigkeit]

Die Vorschriften der Art. 3-2 bis Art. 3-4 sowie der Art. 3-6 bis Art. 3-9 werden nicht angewendet, solange bezüglich der betreffenden Klage in einem Gesetz oder einer Verordnung die ausschließliche Zuständigkeit japanischer Gerichte vorgeschrieben ist.

Art. 3-11 [Amtsermittlung]

Die japanischen Gerichte können in Angelegenheiten der Zuständigkeit der japanischen Gerichte von Amts wegen prüfen.

Art. 3-12 [Zeitpunkt zur Bestimmung der Zuständigkeit]

Für die Zuständigkeit der japanischen Gerichte ist der Zeitpunkt der Klageerhebung maßgebend.

Art. 145 [Zwischenurteil]

3. Wenn die japanischen Gerichte aufgrund der Regelungen über die ausschließliche Zuständigkeit für den Anspruch auf ein Zwischenurteil gemäß Absatz 1⁵ nicht zuständig sind, können die Parteien kein Zwischenurteil nach diesem Absatz verlangen.

Art. 146 [Widerklage]

3. Wenn die japanischen Gerichte für einen in der Widerklage geltend gemachten Anspruch nicht zuständig sind, kann der Beklagte eine Widerklage gemäß Absatz 1⁶ erheben, solange sie einen Anspruch zum Gegenstand hat, der mit dem in der Hauptklage geltend gemachten Anspruch bzw. Verteidigungsmittel eng verbunden ist.

5 Art. 145 Abs. 1 ZPG schreibt vor: „Bezieht sich die Klage auf das Bestehen oder das Nichtbestehen eines im Verfahren streitigen Rechtsverhältnisses, können die Parteien den Anspruch erweitern und die Feststellung dieses Rechtsverhältnisses verlangen, es sei denn, dass dieser Anspruch auf Feststellung der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts unterliegt (davon ausgenommen ist eine ausschließliche Zuständigkeit, die von den Parteien gemäß Art. 11 ZPG vereinbart worden ist).“

6 Art. 146 Abs. 1 ZPG schreibt vor: „Der Beklagte kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht, an dem die Hauptklage anhängig ist, eine Widerklage erheben, solange sie einen Anspruch zum Gegenstand hat, der mit dem in der Hauptklage geltend gemachten Anspruch bzw. Verteidigungsmittel eng verbunden ist, es sei denn,
(1) dass der in der Widerklage geltend gemachte Anspruch der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts unterliegt (davon ausgenommen ist eine ausschließliche Zuständigkeit, die von den Parteien gemäß Art. 11 ZPG vereinbart worden ist);
(2) oder dass die Erhebung der Widerklage zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen würde.“

Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen die japanischen Gerichte aufgrund der Regelungen über die ausschließliche Zuständigkeit für den in der Widerklage geltend gemachten Anspruch nicht zuständig sind.

Art. 312 [Revisionsgründe]⁷

2. (Nr. 2-2) Verstoß gegen die Regelungen über die ausschließliche Zuständigkeit der japanischen Gerichte;

II. ZIVILSICHERUNGSGESETZ

Im Zweiten Kapitel „Sicherungsanordnung“ des Ersten Abschnitts „Allgemeine Vorschriften“ des ZSG wird der Erste Titel „Allgemeine Regelung“ mit der folgenden Vorschrift eingeführt:

Art. 11 [Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Sicherungsanordnung]

Der Antrag auf Sicherungsanordnung kann so lange gestellt werden, als die Klage in der Hauptsache vor japanischen Gerichten erhoben werden kann oder sich das vorläufig zu pfändende Vermögen bzw. das Vermögen, das den Gegenstand der Streitigkeit bildet, in Japan befindet.

⁷ Art. 312 ZPG schreibt die absoluten Revisionsgründe vor, während die Revision gemäß Art. 318 ZPG einer Genehmigung des OGH bedarf. Art. 312 Abs. 1 sowie Abs. 2 S. 1 und 2 ZPG schreibt wie folgt vor: „1. Die Revision ist mit dem Grund statthaft, dass das Urteil einen Fehler in der Auslegung der Verfassung oder einen sonstigen Verstoß gegen die Verfassung enthält.“ „2. Die Revision ist auch mit dem einen der folgenden Gründe statthaft, es sei denn, dass im Falle der Nr. 4 eine Genehmigung nach Art. 34 Abs. 2 ZPG (inklusive dessen analogen Anwendung nach Art. 59 ZPG) vorliegt.“

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Neureglung der Internationalen Zuständigkeit im japanischen Verfahrensrecht, die zum 1. April 2012 in Kraft getreten ist. Grundlage sind entsprechende Änderungen des Zivilprozessgesetzes und des Zivilsicherungsgesetzes aus dem Jahr 2011. Die neu gefassten Vorschriften sind in deutscher Übersetzung wiedergegeben.

(Die Redaktion)

SUMMARY

The contribution gives an overview over the newly amended rules for international jurisdiction in civil proceedings in Japan. The new regime came into force on 1 April 2012 based on amendments of the Civil Procedure Act and the Civil Provisional Remedies Act in 2011. A German translation of the amendments is provided.⁸

(The Editors)

⁸ For an English translation see references at Y. NISHITANI, *supra* p. 183, note 1; see also Y. OKUDA, New Provisions on International Jurisdiction of Japanese Courts, in: Yearbook of Private International Law 13 (2011) 367-380 (*the eds.*).